

Schulordnung des Gymnasiums Michelstadt

Präambel

Unsere Schule ist eine Lebensgemeinschaft, in der alle Angehörigen die Möglichkeit erhalten, sich zu entfalten.

Schule soll die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Eingliederung, Bildung und Arbeitsfähigkeit aller Schulangehörigen fördern. Unabdingbar hierfür ist der respektvolle Umgang miteinander, mit dem Eigentum der anderen und mit der Umwelt. Keine Gemeinschaft kann ohne Regeln miteinander leben, lernen, arbeiten oder spielen. Deshalb werden solche Regeln in einer Schulordnung festgehalten, die für alle Angehörigen der Schule verbindlich sind.

Diese Schulordnung ruht auf vier Säulen, die von allen Schulangehörigen eingehalten werden: Eigenverantwortlichkeit - Rücksichtnahme - Leistungsbereitschaft - Schutz der Umwelt

Regeln:

1. Respektvoller Umgang miteinander

Wenn Schule die in der Präambel genannten Ziele verwirklichen will, ist ein respektvoller Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinde miteinander unbedingt notwendig. Dies beinhaltet sowohl das Verhältnis der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer untereinander als auch deren Umgang miteinander. Insbesondere bedeutet es, die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen in jedem Fall zu wahren. So ist äußerst genau darauf zu achten, dass keine Fotos, Bilder, Filme, Texte, Zitate (...) ohne Einwilligung des Betroffenen in irgendeiner Weise veröffentlicht werden dürfen. Das Internet (Facebook, Youtube, WhatsApp ...) ist kein rechtsfreier Raum, in dem jeder veröffentlichen kann, was er möchte. Dies ist unbedingt zu beachten.

2. Pflege des Schuleigentums

Das Wohlbefinden aller Schulangehörigen hängt in starkem Maße auch vom äußeren Zustand der Außenanlagen, Räume und Einrichtungen ab. Es besteht deshalb für die Schulgemeinde die Pflicht, für die Erhaltung und Pflege des Schuleigentums Sorge zu tragen. Die ausgegebenen Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und mit einem Schutzumschlag einzubinden. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen.

3. Sauberhaltung und Reinigung der Schule

Einwegflaschen, Getränkedosen, Einweggeschirr, Styroporverpackungen usw. sind unerwünscht. Das Entsorgen in schuleigenen Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist für jeden Schulangehörigen selbstverständlich, seinen sonstigen Abfall in dafür vorgesehene Behälter zu geben, herumliegenden Abfall aufzuheben und umweltgerecht zu beseitigen sowie in der Mensa die Tabletts und das Geschirr nach dem Essen abzuräumen. Findet eine Lerngruppe einen Unterrichtsraum verschmutzt vor, hat sie dies unverzüglich im Sekretariat zu melden. Die Verursacher werden zu sozialen Diensten herangezogen.

4. Plakatieren

Plakate und Aushänge dürfen nur an dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

Aushänge der Schülervertretung dürfen nur durch SV-Mitglieder erfolgen und müssen sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der SV der Schule gehören. Andere Aushänge müssen von der Schulleitung vor dem Aushang abgezeichnet werden.

5. Umweltschutz in der Schule

Umwelterziehung kann nicht nur theoretisch erfolgen, sondern erfordert auch die Einübung einer selbstverständlichen täglichen Praxis. Deshalb klären die Klassen zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin bzw. ihrem Klassenlehrer folgende Fragen:

- Wie lässt sich Umweltschutz in der Klasse und in der Schule konkret verwirklichen (Müllvermeidung, Energieeinsparung, Müllverwertung, Müllentsorgung, Verwendung umweltfreundlicher Arbeitsmaterialien, Wassereinsparung)?

- Welche Änderungen des Verhaltens sind dafür erforderlich und was soll geschehen, wenn Absprachen nicht eingehalten werden?

Diese Absprachen werden schriftlich fixiert und im Klassenbuch dokumentiert.

6. Fachräume und Lehrerzimmer

In Fachräumen ist wegen der besonderen Einrichtung und vorhandener Gefahrenquellen besonders darauf zu achten, dass sich Schülerinnen oder Schüler nicht ohne eine Lehrkraft im Raum aufhalten. Dies gilt besonders für die Sammlungsräume. Das Lehrerzimmer ist - wegen der beengten Verhältnisse - den Lehrkräften vorbehalten. Gespräche mit Schülerinnen oder Schülern finden deshalb außerhalb des Lehrerzimmers statt.

7. Fahrradkeller und Parken

Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben und grundsätzlich im Fahrradkeller abzustellen. Der Lehrerparkplatz darf nur von Lehrerinnen und Lehrern des Gymnasiums Michelstadt benutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf den Pausenflächen dürfen während der Unterrichtszeit grundsätzlich keine Fahrzeuge fahren oder abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

8. Verlassen des Schulgebäudes und der Pausenflächen

Während der Unterrichtszeiten In Freistunden und in allen Pausen einschließlich der Mittagspause sollen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nicht verlassen. Eine Ausnahme besteht lediglich für das Einkaufen von Schulverpflegung in der unmittelbaren Umgebung (50m) der Schule. Beim Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen.

9. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Von den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Michelstadt wird erwartet, dass sie sich auch auf dem Schulweg im Sinne dieser Schulordnung verhalten. Aus Rücksicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern darf der Gehweg vor der Schule nicht durch Schülergruppen blockiert werden.

Vor dem Unterricht stehen Schülerinnen und Schülern der Aufenthaltsraum, das Foyer vor dem Multiraum und die Mensa zur Verfügung. Die kleinen Pausen dienen zum Raum- und Lehrerwechsel.

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich in die Schulhöfe, bzw. ins Foyer. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Minustemperaturen) ist auch der Aufenthalt in den Fluren der Erdgeschosse erlaubt.

In den Pausen ist der Aufenthalt in der Mensa gestattet für den Verzehr von Speisen, dem Einkauf am Kiosk und zum Wetterschutz (s.o.). In Freistunden kann die Mensa als Arbeitsraum genutzt werden.

Das Licht in den Unterrichtsräumen ist in den Pausen auszuschalten. Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Unterrichtsraum und schließt ihn ab.

Ballspiele sind nur mit Softbällen erlaubt. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Nutzung von in der Schule ausgeliehenen Basketbällen in den entsprechenden Spielfeldern auf dem C-Hof in den Pausen.

Lärmen in Freistunden ist nicht erlaubt.

Das Spielen mit langstieligen Schlägern ist während der großen Pausen auf den Pausenhöfen verboten.

Um Unfälle zu vermeiden, ist das Werfen mit Baumfrüchten (z.B. Kastanien oder Walnüssen) und Schnee- oder Eisbällen verboten.

Unfälle müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Nach der im betreffenden Raum jeweils letzten Stunde des Vormittags- und des Nachmittagsunterrichts werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Unterrichtsräume abgeschlossen.

10. Essen und Trinken

Essen und Trinken in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und den Informatikräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. In den anderen Räumen soll Essen während des Unterrichts unterbleiben. Wasser, Saft oder Tee darf während des Unterrichts getrunken werden.

11. Rauchen und Alkoholkonsum

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind in der Schule grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind bei allen Schulveranstaltungen einzuhalten.

12. Umgang mit mobilen elektronischen Geräten

Auf dem gesamten Schulgelände sollen digitale Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone, Smartphones und Kopfhörer) der Schülerinnen und Schüler stumm- oder ausgeschaltet sein und nicht sichtbar mitgeführt werden. Die Nutzung ist für private Zwecke untersagt und nur in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient, gestattet.

Nach Aufforderung durch die Lehrkraft kann das digitale Endgerät für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Eine Ausnahme bilden generell der Oberstufenarbeitsraum und die Mensa in Freistunden. Dort dürfen digitale Endgeräte für schulische Zwecke genutzt werden.

Die Nutzung zum Spielen ist verboten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind generell verboten - außer bei unterrichtlicher Nutzung nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Diese Regelungen sind auch von allen Lehrkräften außerhalb von Lehrerzimmern und Sammlungsräumen einzuhalten. Wird der Unterrichtsraum während des Unterrichts z.B. für einen Toilettenbesuch verlassen, so muss das Smartphone im Unterrichtsraum für die Lehrkraft sichtbar zurückgelassen werden. Während Leistungsprüfungen müssen digitale Endgeräte ausgeschaltet werden und sich an einem Platz ohne Zugriffsmöglichkeit für die Prüflinge befinden.

Ab Jahrgangsstufe 8 können die Erziehungsberechtigten mit der Klassenleitung eine Nutzungsvereinbarung schließen, dass ihr Kind statt eines Hefts im Unterricht ein Tablet mit Stift benutzt. Die daraus resultierende Nutzungserlaubnis kann bei Fehlverhalten wieder entzogen werden. Die Schülerinnen und Schüler führen diese Vereinbarung mit sich und zeigen sie nach Aufforderung der Lehrkraft. Laserpointer dürfen nur während Präsentationen benutzt werden. Verstöße gegen vorstehende Regelungen haben zur Folge, dass elektronische Geräte eingezogen werden können. Schülerinnen und Schüler können die Geräte am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung abholen und müssen einen sozialen Dienst für die Schulgemeinde übernehmen (z. B. Hilfe für den Hausmeister).

13. Meldung fehlender Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind zum jeweiligen Unterrichtsbeginn am entsprechenden Unterrichtsraum. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach dem planmäßigen Unterrichtsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen, meldet dies die Klassen-/Kurssprecherin, bzw. der Klassen-/Kurssprecher oder ein Vertreter der Lerngruppe im Sekretariat.

14. Fehlzeiten und Entschuldigungen

Entschuldigungen sind in der Regel spätestens am dritten Tag des Fernbleibens vorzulegen. Eine Vorabinformation des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin durch die Eltern ist wünschenswert. Von telefonischen Entschuldigungen im Sekretariat bitten wir grundsätzlich abzusehen. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe legen Entschuldigungen, Atteste, Bescheinigungen usw. den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vor. Die abgezeichneten Entschuldigungen sind von den Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schulhalbjahres aufzubewahren.

15. Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen, nicht jedoch vor und nach den Ferien, können von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sowie der Tutorin bzw. dem Tutor gewährt werden. Über weitere Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor dem Termin der beantragten Unterrichtsbefreiung bei der Schulleitung mit einem entsprechenden Formular schriftlich zu beantragen. Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden sind rechtzeitig bei den Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern zu beantragen.

16. Verhalten bei Konflikten

Konflikte treten im Zusammenleben bei allen Menschen auf und sollten genutzt werden, durch konstruktive Lösungen das Schulklima positiv zu gestalten.

Falls ein Konflikt vorliegt, sollten die Parteien zunächst versuchen, durch offenes Ansprechen der Probleme in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine Lösung zu finden, die möglichst beiden Seiten Gewinn bringt. Gegebenenfalls bietet die Schule hierfür eine Vielzahl von Hilfen und Beratungsmöglichkeiten zur Unterstützung an (s. Schulprogramm).

Schlussbestimmungen

Beachten Schülerinnen bzw. Schüler die Vorgaben der Schulordnung nicht, wird von ihnen in der Regel ein sozialer Dienst verlangt werden.

Das Hessische Schulgesetz sieht darüber hinaus bei Zuwiderhandlungen folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, falls erforderlich mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
6. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule

Die Schulordnung wird jedem Schulangehörigen des Gymnasiums Michelstadt ausgehändigt. Die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten wird durch Unterschrift bestätigt.

Zu Beginn jeden Schuljahres sind die Schulordnung und die Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes zu „Pädagogischen Maßnahmen“ und „Ordnungsmaßnahmen“ mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Die Besprechung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Michelstadt, 05.06.2025

gez. Richard Knapp, OStD
Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz